2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Kaseinwerk" der Gemeinde Ostbevern

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen aus der Offenlegung nach §§ 3 (2), 4(2) BauGB Sitzung Umwelt- und Planungsausschuss am 13.05.2014 / Sitzung des Rates am 15.05.2014 (Vorlage 2014/079)

Einwender: Kreis Warendorf, Waldenburger Straße, Warendorf

Schreiben vom: 22.04.2014

Einwände / Hinweise / Anregungen	Abwägungsvorschlag
Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:	
<u>Untere Landschaftsbehörde:</u>	Untere Landschaftsbehörde:
Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
Der Einschätzung der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, wenn die zur Rodung/Fällung der Gehölze und zum Abriss der Gebäude genannten zeitlichen Befristungen (keine Rodung/Fällung bzw. kein Abriss in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.) eingehalten werden, stimme ich zu.	

<u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u>

Eine abschließende Stellungnahme ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zurzeit nicht möglich.

Derzeit ist nicht zu erkennen, wie die ordnungsgemäße Entwässerung der neuversiegelten Flächen (z.B. private Stellplatzanlage) gewährleistet werden soll. Eine Niederschlagswasserkanalisation ist nicht vorhanden. Die Behandlung/ Rückhaltung/ Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist nachzuweisen. Die textlich aufgeführte Erlaubnis vom 19.05.2008 (Punkt 4.2 der Begründung) bezieht sich nicht auf alle dargestellten Bereiche der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.

Sofern eine gezielte Einleitung in ein Gewässer erfolgt, ist ein Einleitungsantrag beim Kreis Warendorf – Amt für Umweltschutz - zu stellen.

<u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und</u> Gewässerschutz:

Die Entwässerung der Flächen, die nicht in der Erlaubnis vom 19.05.2008 durch die Erweiterung erfasst sind, werden im Rahmen der weiteren Planung mit dem Kreis Warendorf abgestimmt und vor Baubeginn beantragt.

Immissionsschutz:

Zu der o. a. Bauleitplanung werden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Mit Eingang vom 15.04.14 wurde mir die aktuelle Schalltechnische Untersuchung des Planungsbüros für Lärmschutz übermittelt. Das Gutachten ist soweit plausibel. Aus Sicht des Immissionsschutzes kann danach vom Grundsatz her die Planung umgesetzt werden.

Immissionsschutz:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

		1
Bauamt:	Bauamt:	ļ
Zur festgesetzten max. Firsthöhe der Gebäude fehlt der untere Bezugspunkt.	Die Festsetzung wird zum Satzungsbeschluss vorgenommen.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.	
Der textliche Hinweis Nr. 4 kann entfallen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	